VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/74 DES RATES

vom 16. Juli 1974

über die vorübergehende Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Preise für Rindfleisch auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft liegen gegenwärtig unter dem Interventionspreis. Dieser Lage läßt sich kurzfristig nicht durch die Interventionsmechanismen abhelfen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 (3) sieht die Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von gefrorenem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen vor.

Ein Mitgliedstaat, der diese Maßnahme für nicht ausreichend hält, hat die Kommission gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ersucht, die Erteilung von Einfuhrlizenten oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung vorübergehend auszusetzen. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt.

Der betreffende Mitgliedstaat hat die Maßnahme der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 dem Rat vorgelegt. Der Rat hat nach eingehender Prüfung der Lage auf dem Rindfleischmarkt festgestellt, daß dieser Markt auf Grund der Einfuhren von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

In dieser Lage muß die Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen für die Erzeugnisse dieses Sektors vorübergehend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird ausgesetzt.

Artikel 2

Von dieser Verordnung nicht berührt werden die Einfuhren, die getätigt werden unter Anrechnung auf

— das Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtgewicht von 34 000 Tonnen für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (4);

— das Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (5);

— das Gemeinschaftszollkontingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (6).

Artikel 3

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 wird ausgesetzt, außer bei Kaufverträgen für gefrorenes Rindfleisch im Besitz einer Interventionsstelle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Christian BONNET

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 21.
(5) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(6) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.